

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b4f83972-3bd5-3d71-bf1b-db44ed9b328c>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) - Gesetzliche Unfallversicherung -
<b>Amtliche Abkürzung</b>	SGB VII
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	860-7

## § 141 SGB VII - Träger der Versicherungseinrichtungen, Aufsicht

(1) <sup>1</sup>Träger der Haftpflicht- und Auslandsversicherung ist der Unfallversicherungsträger. <sup>2</sup>Die Aufsicht mit Ausnahme der Fachaufsicht führt die für den Unfallversicherungsträger zuständige Aufsichtsbehörde.

(2) <sup>1</sup>Der Unfallversicherungsträger kann die Haftpflicht- und Auslandsversicherung auch in Form einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts betreiben. <sup>2</sup>Er kann seine Rechtsträgerschaft auf eine andere öffentlich-rechtliche Einrichtung übertragen.

